

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons**

**Sitzung vom 15. August 1968**

**3208. Bau- und Nivaulinien.** A. Am 22. März 1968 ersuchte der Gemeinderat Meilen um die Genehmigung seines Beschlusses vom 11. Oktober 1966 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Schwabachstrasse III. Kl., Abschnitt Seestrasse bis projektierte Ländischstrasse, am Feldgütliweg, Strasse III. Kl., Abschnitt Bahnunterführung bis Schwabachstrasse, an der Höschstrasse, private Flurstrasse, Abschnitt projektierte Rebbergstrasse bis Feldgütliweg, sowie die Festsetzung von Baulinien am Schönacherfussweg, privater Flurweg, Abschnitt Feldgütliweg bis projektierte Ländischstrasse. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Meilen vom 19. März 1968 sind gegen den am 11. November 1966 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

B. 1. Die ca. 1,4 km lange Schwabachstrasse verbindet die Seestrasse mit der Plattenstrasse. Ihrer Bedeutung als Sammelstrasse entspricht der im ca. 300 m langen Teilstück von der Seestrasse bis zur projektierten Ländischstrasse festgesetzte Baulinienabstand von 24 m, der bei der Einmündung in die Seestrasse bis auf 30 m erweitert ist. Das Bedürfnis für diese Ausweitung ergibt sich aus dem Umstand, dass der Anschluss an die Seestrasse grosszügig, mit entsprechenden Verkehrsteilern, ausgestaltet werden muss. Im übrigen sind die Baulinien bei den Einmündungen der Quartierstrassen sowie beim Anschluss an die projektierte Ländischstrasse, soweit es die Verkehrsverhältnisse erfordern, abgeschrägt. Sie schliessen an die mit Beschluss Nr. 1103/1961 genehmigten Baulinien der zuletzt genannten Strasse an. Der Anschluss an die Baulinien der Seestrasse ist dagegen nicht möglich; er kann erst mit der Neufestsetzung jener Baulinien vollzogen werden.

Die Niveaulinie weist eine Maximalsteigung von 12,5 % auf. Sie ist durch die Bahnunterführung im Hanggebiet bedingt und muss in Kauf genommen werden.

2. Der Feldgütliweg und seine Fortsetzung, die Höschstrasse, mit zusammen ca. 630 m Länge, verbinden die projektierte Rebbergstrasse mit der Schwabachstrasse oberhalb der Bahnlinie. Der Bedeutung dieser Sammelstrasse entspricht der auf 23 m festgesetzte Baulinienabstand. Die Baulinien sind bei der Einmündung in die projektierte Rebbergstrasse, soweit dies die Verkehrsverhältnisse erfordern, abgeschrägt und schliessen an die mit Beschluss Nr. 1103/1961 genehmigten Baulinien dieser Strasse an. Wo die bahnseitige Baulinie in das Bahngelände reichen würde, ist eine ideelle Baulinie im Sinne von § 10 Absatz 1 des Baugesetzes festgesetzt.

Die Niveaulinie hat auf einem kurzen Teilstück vor der Einmündung in die Rebbergstrasse, bedingt durch die topographischen Verhältnisse, eine Maximalsteigung von 9,4 %.

3. Der ca. 130 m lange Schönacherfussweg verbindet den Feldgütliweg mit der projektierten Ländischstrasse. Der mit 15 m festgesetzte Baulinienabstand entspricht der Bedeutung dieses Fussweges. Beim Anschluss an die Ländischstrasse sind

38

die mit Beschluss Nr. 1103/1961 genehmigten Baulinien dieser Strasse aufgehoben worden.

C. Die Vorlage ist insbesondere wegen der in diesem Gebiet im Studium befindlichen privaten Quartierplanverfahren notwendig. Sie gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass und kann genehmigt werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Meilen vom 11. Oktober 1966 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien an der Schwabachstrasse III. Kl., Abschnitt Seestrasse bis projektierte Ländischstrasse, am Feldgüetliweg, Strasse III. Kl., Abschnitt Bahnunterführung bis Schwabachstrasse, an der Höschstrasse, private Flurstrasse, Abschnitt projektierte Rebbergstrasse bis Feldgüetliweg, sowie die Festsetzung von Baulinien am Schönacherfussweg, privater Flurweg, Abschnitt Feldgüetliweg bis projektierte Ländischstrasse, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Meilen wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Meilen unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk sowie von zwei ungültigen Planexemplaren, den Bezirksrat Meilen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. August 1968.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. S. Spreecht*